



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 04 vom 22.02.2019

Straßensperrungen zu den Faschingstagen in Wittichenau

Anlässlich des Wittichenauer Karnevals kommt es in Wittichenau von Samstag, den 02.03.2019 ab 10 Uhr bis Dienstag, 05.03.2019, 24.00 Uhr zu erheblichen Verkehrseinschränkungen.

Während der gesamten Zeit ist die Innenstadt nur für Anlieger frei. Die Umleitung erfolgt über die August-Bebel-Straße, Bahnhofsstraße und Saalauer Straße.

Während der Umzüge am Samstag (13.00 Uhr – 16.30 Uhr) und am Rosenmontag (12.00 – 16.30 Uhr) ist das Befahren auf Grund einer **Vollsperrung** auch für Anlieger nicht möglich. Wir bitten darum, die Umgehungsstraße als Umleitung zu nutzen.

Besucher der Umzüge nutzen bitte möglichst weiträumig die ausgeschilderten Parkmöglichkeiten, beispielsweise aus Maukendorf kommend an der Kober-Mühle und Hosker Straße einseitig; aus Kamenz kommend links am Ortseingang bei der MKH und rechtsseitig bis Tankstelle sowie den Parkplatz am Bahnhof.

Besucher aus Hoyerswerda nutzen bitte die Parkmöglichkeiten in Keula und seitlich in Richtung Neudorf.

An der Staatsstraße S 95 nach Oßling sowie S 285 nach Maukendorf darf nicht geparkt werden!

Bitte beachten Sie die Zusatzbeschilderung!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Polizei verstärkt Kontrollen durchführen wird.

ACHTUNG! Bus-Linienverkehr!

Bitte beachten Sie auch den veränderten Linienverkehr für die **Linien 152, 153, 162, 164, 182 der Regionalbus Oberlausitz GmbH und die Linie 197 der Firma Schmidt Reisen.**

Ab 02.03.2019, 10 Uhr, werden die Haltestellen in Wittichenau nicht mehr angefahren. Bitte die beidseitige Ersatzhaltestelle auf der S 285 (Höhe Pferdehof Schlegel) und Wittichenau Waldbad nutzen. Die **Ersatzhaltestelle** ist deutlich gekennzeichnet.

Wir bitten um erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme!

Das Überholen stehender Busse mit Warnblinkanlage ist laut STVO verboten.

Am Sonntag, den 03.03.2019 sowie am Montag, den 04.03.2019 bleibt die Innenstadt für den Linienverkehr gesperrt. Das heißt, dass die Haltestellen „Markt“ und „Schule“ während dieser Tage nicht angefahren werden. Hier ist ebenso die Ersatzhaltestelle an der S 285 zu nutzen.

Der Ortsteil Hoske wird Montag, 04.03.2019, ab 12 Uhr nicht mehr von der L 162 angefahren. Die Ersatzhaltestelle befindet sich am Abzweig Kotten über Kotten und Liebigast.

Die Linien 152, 164 und 182 fahren über die Umgehungsstraße zur Ersatzhaltestelle, bei einigen Fahrten besteht die Wendemöglichkeit in Dubring bzw. Brischko.

Am Dienstag, den 05.03.2019 wird die Haltestelle „Markt“ nicht angefahren. Alle Linien fahren über die August-Bebel-Straße, Haltestelle „Schule“.

Ab Mittwoch, den 06.03.2019 fahren alle Linien wieder ihren üblichen Linienweg und in Wittichenau werden wieder alle Haltestellen original bedient!

Bitte die Aushänge an den Haltestellen beachten!

Oberschule Wittichenau „Korla Awugst Kocor“

Wyša šula Kulow

Oberschule „Korla Awugst Kocor“
August-Bebel-Straße 19 • 02997 Wittichenau



Schulanmeldung für die zukünftige Klassenstufe 5 an der Oberschule „Korla Awugst Kocor“ Wittichenau

Sie können Ihr Kind zu folgenden Zeiten an unserer Schule anmelden:

Dienstag, 05.03. bis Freitag, 08.03.2019

Dienstag, 05.03. und Freitag, 08.03.2019	8:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch, 06.03.2019	8:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag, 07.03.2019	8:00 bis 17:00 Uhr

Zur Anmeldung sind mitzubringen:

- Bildungsempfehlung (**Original**)
- ausgefülltes Formular „Anmeldung an einer Oberschule“ (wird in der Regel von der Grundschule ausgegeben)
- Halbjahresinformation
- Geburtsurkunde

Ines Lesche
Schulleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wittichenau

Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Jahr 2019

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die Stadtverwaltung Wittichenau gibt bekannt, dass das Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2,
an folgenden Samstagen in der Zeit von 09.00 – 11.00 Uhr
(02.02., 02.03., 06.04., 04.05., 25.05., 06.07., 03.08., 31.08., 28.09., 26.10., 07.12.2019)
für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen **geöffnet** ist.

Bitte legen Sie generell bei der Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen sowie Kinder-
ausweisen die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vor.

Markus Posch,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2019 vom 13.02.2019 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2019

Der Stadtrat beschließt, das Erfrischungsgeld für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 wie folgt festzusetzen:

- für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses	25,00 €
- für die Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher allgemeiner Wahlvorstände	25,00 €
- für die Beisitzer allgemeiner Wahlvorstände	20,00 €
- für den Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher des Briefwahlvorstandes	20,00 €
- für die Beisitzer des Briefwahlvorstandes	15,00 €
- für die Hilfskräfte zur Auszählung in den Wahlbezirken 1 bis 3	15,00 €

Erläuterung:

Am 26.05.2019 finden zusammen mit den Europawahlen auch Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen) statt. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken (einschließlich des Briefwahlvorstandes) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die man traditionell „Erfrischungsgeld“ nennt.

Die Festsetzung der Höhe dieser Aufwandsentschädigung für die drei Kommunalwahlen liegt dabei in der Verantwortung der Gemeinden. Die Stadtverwaltung und der Stadtrat haben sich hierbei dafür entschieden, die Höhe - wie schon bei den vorangegangenen Kommunalwahlen - nach der ausgeübten Funktion zu differenzieren, damit sich auch die Unterschiede bezüglich Arbeits- und Zeitaufwand, notwendigem Fachwissen und Maß der Verantwortung darin widerspiegeln.

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2019

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 30.01.2019 zu.

Erläuterung:

Zum 01.05.2019 wird die Stadtbibliothek auf ein elektronisches System umgestellt, wodurch ein wesentlich effektiveres Arbeiten möglich sein wird. Alle Bücher werden bis dahin mit einem Scancode versehen sein, so dass die Ausleihe dann mit einem Scanner erfasst und auf das jeweilige Kundenkonto verbucht werden kann. Auch die Leihfrist wird dann elektronisch überwacht.

Die Bibliothekssatzung wurde aus diesem Anlass überarbeitet und insgesamt neu gefasst (siehe gesonderte Bekanntmachung). Hervorzuheben ist, dass nach wie vor keine Jahresgebühr von den Nutzern erhoben wird, was im Vergleich mit anderen Bibliotheken keine Selbstverständlichkeit ist. Auch die Ausleihgebühren für CDs und DVDs entfallen mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.05.2019.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2019

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf der Grundlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 des Freistaates Sachsen, Artikel 22, Nr. 4 Buchstabe b mit Wirkung zum 01.06.2019 eine Änderung der Vereinbarung zur Kindertagespflege. § 5 Absatz 3 der Vereinbarung zur Kindertagespflege wird um folgenden Satz erweitert:

„Die Tagespflegeperson erhält einen Zuschuss zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).“

Erläuterung:

Im Dezember 2018 hat der Sächsische Landtag das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 beschlossen. In Artikel 22 dieses Gesetzes wurden dabei auch Änderungen des Sächsischen Kita-Gesetzes festgeschrieben, die eine Verbesserung der Finanzausstattung aller Kinderbetreuungseinrichtungen - auch der Kindertagespflege bei Tagesmüttern - zum Inhalt haben.

Auf der Basis dieser neuen gesetzlichen Regelung wird es ab dem 01.06.2019 für jedes bei einer Tagesmutter aufgenommene Kind zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten (z.B. für Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation) einen zusätzlichen Landeszuschuss in Höhe von 420 €/Jahr geben.

Da dieser Betrag vom Land an die Kommune gezahlt und von dort an die Tagesmutter weitergereicht wird, ist die vertragliche Vereinbarung der Kommune mit der jeweiligen Tagesmutter um einen entsprechenden Passus zu erweitern.

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2019

A b w ä g u n g s b e s c h l u s s
über die während der Beteiligungsverfahren zum Entwurf des
2 Amtsblatt Wittichenau

Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom November 2018 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom November 2018 zu folgen.

Erläuterung:

Im Ortsteil Saalau besteht dringender Bedarf an verfügbaren Eigenheimbaustellen. Daher hatte der Stadtrat am 28.02.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, durch den Außenbereichsflächen rechtsseitig an der Straße Richtung Kulturhaus und EVSE in Bauland umgewandelt werden sollen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplanes war ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung möglich.

Ein erster Planentwurf in der Fassung von August 2018 wurde bereits vom 17.09. bis 18.10.2018 öffentlich ausgelegt. Im Ergebnis der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken gab es einige Planänderungen. Daraufhin wurde in der Stadtratssitzung vom 19.12.2018 eine erneute Auslegung des geänderten Planentwurfs beschlossen, die vom 07.01. bis 07.02.2019 erfolgte. Mit dem Abwägungsbeschluss wurden nun alle Hinweise und Bedenken beider Auslegungsverfahren vom Stadtrat abschließend bewertet und abgewogen, ob und ggf. in welcher Weise sie in die Endfassung des Planes einfließen.

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2019

S a t z u n g s b e s c h l u s s
über den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der
Fassung vom Februar 2019

1.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Wittichenau den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

2.

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019 beim Landratsamt Bautzen zur Genehmigung einzureichen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung:

Mit dem Abwägungsbeschluss ergibt sich aus dem ursprünglichen Planentwurf und der Einbeziehung von Hinweisen, Anregungen und Bedenken aus den zwei öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren die endgültige Fassung des Bebauungsplans. Durch den Beschluss dieser Fassung wird das Satzungsverfahren abgeschlossen, so dass der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten kann (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Wittichenau, 15.02.2019

Georg Szczepanski
stellvertretender Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dubring

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dubring lädt alle Genossenschaftsmitglieder und deren Partner am Freitag, den 08.03.2019 zur Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Jagdgenossen und Gäste
- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht
- Verwendung und Art und Weise der Auszahlung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
- Bericht des Jagdpächters
- Auszahlung des Reinertrages an Genossenschaftsmitglieder, deren Eigentumsnachweis vorlag
- Sonstiges

Ort der Veranstaltung: Dubring, Gaststätte „Dubringer Moor“
Beginn: 19:00 Uhr

Gerhard Retschke
Vorstand der Jagdgenossenschaft

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 13.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittichenau.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnern sowie allen öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und Bildungsträgern der Stadt Wittichenau zu nichtgewerblichen Zwecken der Kultur-, Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitarbeit zur Verfügung. Eine Nutzung erfolgt nur bei Vorhandensein eines Benutzerausweises.

§ 3 Benutzung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch bzw. mit Zustimmung der Eltern.
- (2) Mit der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Änderungen der persönlichen Daten oder der Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek Wittichenau unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Leihfrist der Medien beträgt in der Regel vier Wochen.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Antrag verlängert werden.
- (6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Präsenzbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.
- (8) Nicht vorhandene Medien können über die Fernleihe vermittelt werden. Dies betrifft Medien, die weder vor Ort noch in der Kreisergänzungsbibliothek vorhanden sind.
- (9) Die Benutzung der Bibliothek ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. Diese werden durch Aushang und auf der Internetseite der Stadt bekannt gegeben. Die Bibliothek kann aus wichtigen Gründen zeitweilig geschlossen werden.
- (10) Die Anzahl auszuleihender Medien kann begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (11) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek Wittichenau ist Folge zu leisten. Belästigungen oder Behinderungen anderer Benutzer sind zu vermeiden. Insbesondere ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, bei wiederholten oder groben Verstößen ein Hausverbot auszusprechen sowie Nutzer zeitweise oder dauerhaft von der Bibliotheksnutzung auszuschließen.
- (12) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Mitarbeiter der Stadtbibliothek generell von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rückgabe

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek innerhalb der festgelegten Frist im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist werden grundsätzlich Säumnisgebühren nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 fällig.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer hat alle Medien beim Gebrauch sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen.
- (3) Eine Haftung der Stadtbibliothek Wittichenau für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien wird ausgeschlossen.
- (4) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen.
- (5) Als Ersatz bei Verlust der Medien gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Dies ist im Vorfeld mit dem Bibliothekspersonal abzustimmen. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbibliothek

berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Wittichenau fallen keine Jahresgebühren an.
- (2) Gebühren werden in folgenden Fällen erhoben:
 1. Fernausleihe 2,50 € zzgl. Auslagen
 2. Ersatzausweis 1,00 €
 3. Säumnisgebühren bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist 0,50 € je Medium und angefangene Verzugswoche

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek Wittichenau. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zur Übernahme dieser schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Speicherung personenbezogener Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) vom 27. April 2016.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau vom 03.12.1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2018 außer Kraft.

Wittichenau, 14.02.2019

Georg Szczepanski
stellv. Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nachhilfe im Schulclub

Wann? **ab 06.03.2019 ab 14.00 Uhr**
jeden Mittwoch und Donnerstag

Wer? Kinder der 3. und 4. Klasse

Wo? im Schulclub am alten Bahnhof 3

Schwerpunkte liegen auf **Mathe, Deutsch und Englisch.**

Bei Interesse, können Sie ab sofort Ihr Kind Mo., Mi., Do. oder Fr. ab 14.00 Uhr bei uns anmelden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 13.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2019

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019

1. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Wittichenau den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung vom Februar 2019 beim Landratsamt Bautzen zur Genehmigung einzureichen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die o.g. Satzung mit allen Bestandteilen (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung inklusive Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht) wird während der Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, 02997 Wittichenau, Zimmer 4 und 5, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Bei der Einsichtnahme kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Wittichenau, 18.02.2019

Markus Posch
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kotten – Saalau

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kotten – Saalau lädt alle Genossenschaftsmitglieder für **Freitag, den 22.03.2019 um 19.30 Uhr** in den Clubraum in Kotten ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Beschlussfassung zum Antrag auf Begehungsschein
6. Sonstiges
7. Auszahlung der Jagdpacht / Wildschaden
(Bitte Wechselgeld mitbringen)

Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit der Auszahlung des Pachtzinses am 29.03.2019 ab 18.00 Uhr beim Kassenführer Herrn Cyril Scholze in Kotten

Sebastian Korch

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Termine Papiercontainer 2019

März 04.03. bis 11.03.2019

Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjeddu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedza so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Stadtrats und der Ortschaftsräte in der Stadt Wittichenau und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die **Wahl des Stadtrats und der Ortschaftsräte** der Stadt Wittichenau findet am

Sonntag, dem 26. Mai 2019,

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
Gleichzeitig finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Kreistagswahlen statt.
Diese werden mit den in Satz 1 genannten Wahlen organisatorisch verbunden.

Die Zahl der zu wählenden **Stadträte** beträgt **16**.

Die Zahl der zu wählenden **Ortschaftsräte** der Ortschaften Dubring, Rachlau, Kotten, Maukendorf, Hoske, Saalau, Sollschwitz, Spohla und Keula beträgt **jeweils 3**.

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, **Wahlvorschläge** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, einzureichen.

Die Wahlvorschläge können vom Tag nach dieser Bekanntmachung bis spätestens zum **21. März 2019 bis 18.00 Uhr** schriftlich eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Dubring, Rachlau, Kotten, Maukendorf, Hoske, Saalau, Sollschwitz, Spohla und Keula darf **höchstens 5 Bewerber** enthalten.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 der Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Zimmer 7, während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

Hinweise zu Unterstützungsunterschriften:

1. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat (gilt bei Stadtrats- und Ortschaftsratswahl) bzw. im Ortschaftsrat (gilt nur bei Ortschaftsratswahl) vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadt- bzw. Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

2. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien und Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

3. Sofern die Bedingungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, gilt: Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von **60** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Wahlvorschläge Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahlen in Dubring, Hoske, Kotten, Maukendorf, Rachlau, Saalau, Sollschwitz, Spohla und Keula benötigen je **10** Unterstützungsunterschriften.

4.

Die Unterstützungsunterschriften können **nach der Einreichung des Wahlvorschlags bis spätestens zum in Punkt III genannten Ende der Einreichungsfrist** im Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, während der üblichen Öffnungszeiten geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich dabei auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Einwohnermeldeamt aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies ist bis spätestens am siebten Tag vor Ablauf der in Punkt III genannten Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Markt 1, 02997 Wittichenau, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Wittichenau, 15.02.2019



Markus Posch
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sollschwitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sollschwitz lädt alle Genossenschaftsmitglieder am Dienstag, den 12.03.2019 um 19:00 Uhr in die Gaststätte des Kulturhauses Sollschwitz ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Jagdgenossen
2. Eintragung in die Anwesenheitsliste
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über eine Spende der JGS zum Erwerb von Festzeltgarnituren für die Dorfgemeinschaft
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes
9. Auszahlung des Pachtzinses/ bei Eigentumswechsel
Nachweis durch Grundbuchauszug
*Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit, den Pachtzins am 17.03.2019 von 10:30-11:30 Uhr im Kulturhaus Sollschwitz auszahlen zu lassen.
Im Vertretungsfall ist eine Vollmacht vorzuweisen.*

Benedikt Brösan
Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Neue Förderrichtlinie „Regionales Wachstum“ unterstützt kleinere Unternehmen und Unternehmensnachfolger im Freistaat Sachsen - vor allem im ländlichen Raum -

Am 22.01.2019 wurde die **neue Förderrichtlinie „Regionales Wachstum“** beschlossen. Sie soll in den nächsten zwei Jahren vor allem kleinere Unternehmen im ländlichen Räumen mit gezielten Investitionen fördern. Insgesamt sind Landesmittel in Höhe von 27 Millionen Euro vorgesehen.

Der Freistaat Sachsen richtet sich mit seinem Förderprogramm verstärkt an Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Standorten außerhalb der kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig. Ziel ist es, nicht nur Unternehmen nachhaltig zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern, sondern auch die Attraktivität und Angebotsvielfalt in den ländlichen Regionen insgesamt zu verbessern.

Geförderte Unternehmen sollen befähigt werden, ihre Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu optimieren. Darunter sind zum Beispiel die Anschaffung von modernen Anlagen und Maschinen zu verstehen, aber auch die Förderung von Maßnahmen wie Prozessoptimierung und die Erhöhung von Umsätzen. Auch das Thema Digitalisierung spielt im Förderprogramm eine wichtige Rolle und wird unterstützt.

Die förderfähigen Unternehmen erhalten so einen Zuschuss von 30 % ihrer Investitionskosten. Im Landkreis Görlitz sind es sogar 40 % der Kosten, die gefördert werden.

Besonders interessant wird die Förderrichtlinie „Regionales Wachstum“ für Unternehmensnachfolger. Nachfolger können sich die Kosten, innerhalb der kommenden zwei Jahre nach einer Übernahme, für Neuinvestitionen mit bis zu 50 % fördern lassen. Insgesamt sind für Unternehmensnachfolger bis zu 200.000 Euro aus dem Förderprogramm möglich.

Voraussetzungen für eine Förderung durch den Freistaat Sachsen sind neben der konzeptionellen Weiterentwicklung des Unternehmens, der Erhaltung bestehender Arbeitsplätze auch eine Mindestinvestition von 20.000 Euro.

Das Förderprogramm ist am 07.02.2019 gestartet und kann ab sofort bei der SAB bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

Wittichenau, 18.02.2019

Markus Posch
Bürgermeister

Verkehrssicherungspflicht: Wer ist für Bäume an Gewässern verantwortlich?

Bitte informieren Sie sich über Ihre Verkehrssicherungspflicht!

Die Landestalsperrenverwaltung ist verantwortlich für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung* im Freistaat Sachsen. Dazu gehören die Pflege des Gewässerbettes und der Ufer. Aufgaben sind dabei unter anderem die Sicherung von Uferbefestigungen, Renaturierung und Aspekte der Gewässerökologie wie Beschattung der Wasseroberfläche. Besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Handlungsbedarf, sichert und pflegt die Landestalsperrenverwaltung auch den Baumbestand an den Gewässern I. Ordnung. Außerdem entfernt sie Abflusshindernisse wie umgefallene Bäume aus den Flüssen.

Für eine darüber hinausgehende Baumkontrolle und Baumpflege ist die Landestalsperrenverwaltung allerdings nur auf den freistaatseigenen Flurstücken verantwortlich. Auch an den Gewässern I. Ordnung gehören viele Grundstücke den Gemeinden, Privatpersonen oder Unternehmen. Hier ist der jeweilige Grundstückseigentümer verkehrssicherungspflichtig.

Selbst wenn die Landestalsperrenverwaltung den Baumbestand auf diesen Grundstücken im Rahmen der Gewässerunterhaltung pflegt, entbindet dies den Grundstückseigentümer nicht von seiner Verkehrssicherungspflicht. Wenn Bäume aufgrund von Vernachlässigung zu Abflusshindernissen werden, kann die Landestalsperrenverwaltung laut Wasserhaushaltsgesetz die Kosten für die Beseitigung dem Grundstückseigentümer in Rechnung stellen.

Flurstücke, deren Eigentum im Grundbuch als „Die Anlieger“ verzeichnet ist, gehören den Gemeinden. Das wurde im Jahr 1948 im Gesetz über die Aufhebung von Altgemeinden und Beräumung alter Vorrechte sowie in den zugehörigen Durchführungsverordnungen geregelt.

Durch Schnee, Stürme, Krankheit oder Überalterung kann es passieren, dass Bäume an den Ufern nicht mehr standsicher sind. Durch umfallende Bäume oder abbrechende Äste können große Schäden entstehen – im schlimmsten Fall können Personen verletzt werden. Deshalb müssen Bäume dort, wo eine Gefahr für Eigentum oder Leib und Leben besteht, regelmäßig kontrolliert und gepflegt werden. Jeder Grundstückseigentümer sollte sich seiner Verkehrssicherungspflicht bewusst sein. Bitte informieren Sie sich in Ihrem örtlichen Grundbuchamt!

*In Sachsen sind die Gewässer in zwei Kategorien eingeteilt: die Gewässer I. Ordnung, die vom Freistaat Sachsen unterhalten werden, und die Gewässer II. Ordnung in Zuständigkeit der Kommunen. Zudem fließt die Bundeswasserstraße Elbe durch den Freistaat, für das das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt verantwortlich ist.

Zum Valentinstag: Weniger Blumen aber mehr Schokolade aus dem Ausland

Blumen und Blüten mit einem Warenwert von 8,73 Millionen € kamen im Jahr 2017 aus dem Ausland nach Sachsen. In den Monaten Januar bis November 2018 betrug der Einfuhrwert dieser Waren 6,57 Millionen €. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes setzt sich damit der Rückgang dieser Importe voraussichtlich fort. Zehn Jahre zuvor im Jahr 2008 war der Warenwert dieser Lieferungen in den Monaten Januar bis November mehr als doppelt so hoch (14,95 Millionen €). Außerdem haben sich die Preise für Schnittblumen in den letzten zehn Jahren um mehr als 30 Prozent erhöht. Erwartungsgemäß kam der überwiegende Anteil Blumen und Blüten im Wert von 6,42 Millionen € (Jahresteil 2018) aus den Niederlanden (98 Prozent).

Ganz anders sieht es bei Schokolade und Pralinen aus. Von Januar bis November 2018 wurden diese Süßigkeiten im Wert von 25 Millionen € importiert. Im gleichen Zeitraum des Jahres 2008 waren es 17,53 Millionen € (Anstieg um 42 Prozent). Allerdings gab es auch hier in den letzten zehn Jahren Preissteigerungen von 29 Prozent bei Schokolade und sechs Prozent bei Pralinen. Wichtigster Zulieferer ist die Tschechische Republik mit einem Anteil von über 80 Prozent (Jahresteil 2018).

Außerdem wurden von Januar bis November 2018 Pralinen und Schokolade im Wert von 30,86 Millionen € ins Ausland geliefert, mehr als das Doppelte gegenüber dem gleichen Zeitraum zehn Jahre zuvor. Mit 5,19 Millionen € war die Tschechische Republik bis November 2018 auch der größte Abnehmer.

015/2019 - Fahrplanwechsel im ÖPNV ab dem 16.02.2019

Ab dem 16.02.2019 treten die im Folgenden aufgeführten Änderungen im Landkreis Bautzen in Kraft. Informationen zu den Änderungen über die Fahrpläne erhalten Sie auch an den Haltestellen vor Ort oder unter www.vvo-online.de oder www.zvon.de.

Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm, Großpostwitz

Linie	Fahrt	Änderung ab 16.02.2019
101	15,27,55,37, 39,53,49,51, 60,28,58,38	Bedienung der Haltestelle „Schwarznaußlitz Dorfplatz“

Omnibusbetrieb Beck, Bischofswerda

Linie	Fahrt	Änderung ab 18.02.2019
183	11, 13, 17, 19, 21, 23	Bedienung der Haltestelle Bischofswerda Kulturhaus
183	8	Bedienung der Haltestelle Schulstraße

Omnibusbetrieb Schmidt-Reisen, Radibor

Linie	Fahrt	Änderung ab 04.03.2019
195	001,004,006	Bedienung der Haltestelle „Doberschütz b. Neschwitz“
197	005	2 Minuten früher (neu: 06:38 Uhr ab „Dubring“)
197	012	Bedienung der Haltestelle „Neu Puschwitz“
199	alle	Fahrtzeitverschiebungen aufgrund Wegfall der Haltestelle „Strohschütz“
199	001,003	3 Minuten später (neu: 06:33 Uhr ab „Neschwitz Dorfschänke“)
199	006	5 Minuten früher (neu: 14:05 Uhr ab „Radibor Schule“)

Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)

Linie	Fahrt	Fahrplanänderung am 04.03.2019
Stadtverkehr Bautzen		
7	8, 10, 14, 16	Bedienung der Haltestellen im Industriegebiet Nord
Schülerlinien		
S41	16	20 Minuten früher (neu: 15:20 Uhr ab „Elstra Markt“)
Regionalverkehr		
103	40,42,614, 616,712,714	5 Minuten später (neu: 19:35 Uhr bzw. 21:35 Uhr ab „Hoyerswerda Bahnhof“)
103	612, 710	10 Minuten später (neu: 17:35 Uhr ab „Hoyerswerda Bahnhof“)
106	3	5 Minuten früher (neu: 05:55 Uhr ab „Bautzen August Bebel Platz“)
106	6	10 Minuten später (neu: 06:15 Uhr ab „Mücka Schule“)
Linie	Fahrt	Fahrplanänderung am 04.03.2019
106	7	verkehrt bis zur Haltestelle „Niesky Busbahnhof“
106	12	verkehrt ab „Niesky Busbahnhof“ - Bedienung der Orte Wartha und Lömischau, Haltestelle „Guttau Anbau“ entfällt
106	14, 18	Bedienung der Orte Wartha und Lömischau, Haltestelle „Guttau Anbau“ entfällt
109	1	4 Minuten später (neu: 06:29 Uhr ab „Grubditz“)
109	25	2 Minuten früher (neu: 06:57 Uhr ab „Waditz“)
109	26	neue Fahrt ab „Hochkirch Schule“ 14:05 Uhr bis „Wuischke“
109	28	neue Fahrt ab „Hochkirch Schule“ 11:40 Uhr bis „Bautzen August Bebel Platz“
115	14	Bedienung der Haltestelle „Bautzen Schützenplatz“, Weiterfahrt ab Haltestelle „Bautzen August-Bebel-Platz“ als Linie 110 Fahrt 31
126	2	5 Minuten früher (neu: 05:07 Uhr ab „Weißenberg Markt“)
127	2	2 Minuten früher (neu: 06:27 Uhr ab „Kubschütz B6“)
127	8	2 Minuten später (neu: 13:37 Uhr ab „Malschwitz Schule“)
127	15	2 Minuten später (neu: 13:18 Uhr ab „Kubschütz“)
154	13	5 Minuten später (neu: 16:40 Uhr ab „Groß Särchen Schule“)
159	30	Bedienung der Haltestelle „Schwepnitz Schule“ an Schultagen
161	1	20 Minuten früher (neu: 05:05 Uhr ab „Hoyerswerda Bahnhof“)
161	3	43 Minuten früher (neu: 13:47 Uhr ab „Hoyerswerda Bahnhof“)
162	21	5 Minuten später (neu: 06:42 Uhr ab „Truppen“)
162	22	16 Minuten früher (neu: 05:00 Uhr ab „Wittichenau Markt“)
162	27, 31	Zusammenführung der Fahrten 27 und 31 als eine Fahrt 15:28 Uhr ab „Hoyerswerda“
166	20, 24	Bedienung der Haltestellen im Ort Bergen
168	1	5 Minuten später (neu: 07:00 Uhr ab „Königswartha Kirchplatz“)
169	1, 3	10 Minuten später (neu: 13:15 Uhr und 14:10 Uhr ab „Königsbrück Turnhalle“)
178	11	5 Minuten später (neu: 13:15 Uhr ab „Bischofswerda Bahnhof“)
182	alle	Alle Fahrten (außer Fahrt 48) ab „Hoyerswerda Bahnhof“ verkehren 3 Minuten früher
182	47	3 Minuten früher (neu: 15:25 Uhr ab „Bischofswerda Bahnhof“)
189	2	5 Minuten früher ab Großhähnchen (neu: 06:30 Uhr ab „Großhähnchen“)
189	5	5 Minuten früher ab Bischofswerda (neu: 06:02 Uhr ab „Bischofswerda Bahnhof“)
305	113	5 Minuten früher ab Radeberg (neu: 07:10 Uhr ab „Radeberg Bahnhof“)
305	117	5 Minuten früher ab Radeberg (neu: 08:05 Uhr ab „Radeberg Bahnhof“)
305	214	4 Minuten früher an Schultagen (neu: 07:09 Uhr ab „Bischofswerda Bahnhof“)
305	240	3 Minuten später (neu: 13:53 Uhr ab „Hauswalde Krohnenberg“)
306	145	3 Minuten später (neu: 15:30 Uhr ab „Pulsnitz Bahnhof“)
307	107	7 Minuten früher (neu: 06:33 Uhr ab „Radeberg Bahnhof“)
307	208	7 Minuten früher (neu: 06:50 Uhr ab „Rossendorf Forschungszentrum“)
310	135,137, 141,145,733,	verkehren 5 Minuten später ab „Arnsdorf Bahnhof“
310	236,244,248	verkehren 5 Minuten später ab „Seeligstadt Siedlung“
311	135	3 Minuten später (neu an Schultagen: 13:59 Uhr ab „Königsbrück Turnhalle“, an Ferientagen: 14:02 Uhr ab „Königsbrück Weißbacher Straße“)
311	139	3 Minuten später (neu: 14:57 Uhr ab „Königsbrück Weißbacher Straße“)
311	236, 240	verkehren 3 Minuten später (neu: 13:30 Uhr und 14:30 Uhr ab „Pulsnitz Bahnhof“)
316	346	3 Minuten später (neu: 14:30 Uhr ab „Pulsnitz Bahnhof“)
316	437	10 Minuten später (neu: 13:30 Uhr ab „Kamenz Flugplatz“)

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Donnerstag, dem 28.02.2019, um 18.20 Uhr,

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Ratssaal, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Beschlussfassung zur Vergabe des Loses 10 a – Innentüren für den Ersatzneubau Kindertagesstätte Wittichenau
- Beschlussfassung zur Vergabe des Loses 22 – Elektroinstallationsarbeiten für Starkstromanlagen für den Ersatzneubau Kindertagesstätte Wittichenau
- Beschlussfassung zur Vergabe des Loses 22 a – Elektroinstallationsarbeiten für Schwachstromanlagen für den Ersatzneubau Kindertagesstätte Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister

Wirtschaftsregion Lausitz: Innovative Ansätze zur Strukturentwicklung gesucht Wirtschaftsregion Lausitz startet 2. Projektauftrag im Bundesprogramm „Unternehmen Revier“

Die Wirtschaftsregion Lausitz ruft vom 18. Februar 2019 bis spätestens 18. März 2019 zum 2. Projekt- und Ideenwettbewerb auf. Inhalt ist die Umsetzung des Regionalen Investitionskonzeptes auf Grundlage des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“ zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in der Braunkohlebergbauregion.
<http://wirtschaftsregion-lausitz.de/de/Kompetenzfelder/zukunftsdialoq/regionales-investitionskonzept.html>

Neuartige Projektideen zu den Themen:

- Produktentwicklung/ Geschäftsfelderweiterung,
- Mobilität und Verkehr,
- Bioenergie/Algenbiomasse und Seethermie und
- Berufsfrühorientierung,

die möglichst mit einer Geschäftsfelderweiterung oder Neugründung von Unternehmen einhergehen, können mit bis zu 200.000 Euro gefördert werden.

Die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH tritt in diesem Prozess als Regionalpartner des Bundes auf und übernimmt u.a. das Projektmanagement, Beratung von Akteuren und die Geschäftsführung des Regionalen Empfehlungsgremiums.

Für Projekte, die in den sächsischen Landkreisen Bautzen und Görlitz umgesetzt werden, ist der Landkreis Spree-Neiße als Treuhänder des Bundes mit der Abwicklung der Fördermittel betraut. Der Abwicklungspartner prüft die Anträge auf Konformität, bewilligt die Projekte, reicht die Fördermittel aus und führt die Mittel- und Verwendungsnachweisprüfung durch.

Weitere Informationen zum 2. Projektauftrag sowie das Formular für Projektskizze und Merkblatt zu finanziellen Aspekten u.a. finden Sie unter **Zukunftsdialoq Lausitz auf der Internetseite www.wirtschaftsregion-lausitz.de**.

Besonderer Beachtung bedarf, dass die **Abgabefrist mit Posteingang vom 18.03.2019** bei folgender Postanschrift gewährleistet sein muss:

**Landkreis Spree-Neiße
c/o Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
Am Turm 14 03046 Cottbus**

Auch eine digitale Einreichung der Projektskizzen ist unter den im 2. Projektauftrag genannten Email-Kontakten bis zum vorgenannten Termin möglich.

Bei Fragestellungen steht Ihnen im Landkreis Bautzen der Referent Strukturwandel als Ansprechpartner unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Herr Detlef Haufe

Tel.: 03591 5251 84005

Email: detlef.haufe@lra-bautzen.de

Nutzen Sie die Chance, den Strukturwandel in der Lausitz frühzeitig mitzugestalten!



**Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau**

**Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256**

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

**Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz**